

Richtlinien zur Verleihung der Ehrenplakette und der Ehrennadel der Stadt Obernburg a. Main

Verleihung der Ehrenplakette

Die Ehrenplakette wird Personen verliehen, die sich

- a) ehrenamtlich (über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 15 Jahren) in einem Verein oder sonstigen Organisationen in besonderem Maße engagiert oder die sich um einen solchen Verein oder Organisation auf andere Art in besonderer Weise verdient gemacht haben,
- b) langjährig und ehrenamtlich um die Gemeinschaft verdient gemacht haben.

Die Ehrenplakette besitzt einen Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite ein Motiv des Oberen Tores und den beiden Gemeindewappen. Auf der Rückseite befindet sich die Aufschrift für besondere Verdienste und hervorragende Leistungen.

Goldplakette	=	mindestens 25 Jahre
Silberplakette	=	mindestens 20 Jahre
Bronzeplakette	=	mindestens 15 Jahre

Zur Ehrenplakette wird eine Urkunde ausgefertigt, die den Grund der Verleihung würdigt. Der Stadtrat behält sich vor, in besonders begründeten Fällen abweichend zu ehren.

Verleihung der Ehrennadel

Für besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Musik und Gesang wird eine Ehrennadel verliehen.

- a) Mit der Nadel in Gold (Goldrand) wird eine Qualifikation, die zur Teilnahme an Olympischen Spielen, einer Welt-, Europa- oder Deutschen Meisterschaft berechtigt, die Erringung eines 1. Platzes bei einer Bayerischen Meisterschaft bzw. eines gleichwertigen Ranges in einer sportlichen Disziplin, die nicht über eine Meisterschaft, sondern über eine Jahresbestenliste oder eine ähnliche Deklaration gemessen wird, sowie eine gleichwertige Leistung im Bereich der Musik oder des Gesangs gewürdigt.
- b) Mit der Nadel in Silber (Silberrand) wird der 2. oder 3. Platz bei einer Bayrischen oder Süddeutschen Meisterschaft, der 1. Platz bei einer Unterfränkischen bzw. Nordbayerischen Meisterschaft, ein gleichwertiger Rang in einer sportlichen Disziplin, die nicht über eine Meisterschaft, sondern über eine Jahresbestenliste oder eine ähnliche Deklaration gemessen wird sowie eine gleichwertige Leistung im Bereich der Musik oder des Gesangs gewürdigt.
- c) Mit der Nadel in Bronze (Bronzerand) wird ein 2. oder 3. Platz bei einer Unterfränkischen oder Nordbayerischen Meisterschaft bzw. ein gleichwertiger Rang in einer sportlichen

Disziplin, die nicht über eine Meisterschaft, sondern über eine Jahresbestenliste oder eine ähnliche Deklaration gemessen wird

sowie eine gleichwertige Leistung im Bereich der Musik und des Gesangs gewürdigt.

Die Ehrennadel zeigt das Wappen der Stadt und die Umschrift „Ehrennadel der Stadt Obernburg a. Main“. Der Rand unterscheidet nach den drei Kategorien und ist insoweit entweder im Bronze-, Silber- oder Goldton gehalten.

Zu jeder Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgefertigt, die den Grund der Verleihung würdigt.

Wird eine Leistung, die in eine der drei Kategorien einzureihen ist, von einer Vereinsmannschaft erbracht, so erhält der Verein eine Ehrenplakette mit Urkunde und jedes Mannschaftsmitglied eine Ehrennadel der entsprechenden Stufe mit Urkunde.

Die Ehrennadel einer Stufe wird jedem Leistungsträger nur einmal verliehen; eine spätere Ehrung in höherer Stufe ist möglich. Stehen anlässlich einer Ehrung mehrere Gründe der Verleihung nebeneinander, so wird nur die Ehrennadel für die am höchsten zu wertende Leistung gegeben.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel ist ein Mindestalter von 14 Jahren.

Der Stadtrat behält sich vor, in besonders begründeten Fällen auch abweichend zu ehren.

Allgemeine Bestimmungen

Vorschlagberechtigt für alle Ehrungen sind die Vereine oder Organisationen der Stadt, der Bürgermeister und die Stadträte.

Vorschläge, die von Vereinen angetragen werden, müssen neben Angaben zur Person des zu Ehrenden die erbrachte Leistung benennen bzw. eine ausführliche Begründung beinhalten.

Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenplakette trifft der Stadtrat; sie bedarf einer 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadel obliegt dem Hauptausschuss.

Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Anspruch. Der Stadtrat bzw. der Hauptausschuss kann trotz Erfüllung eines Verleihungsgrundes von der Ehrung absehen. Eine Ehrung unterbleibt grundsätzlich, wenn die zu würdigende Leistung einer professionellen Tätigkeit entspringt.

Die Ehrungen erfolgen in angemessener Form.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien traten am 23. September 2004 in Kraft.



Berninger
1. Bürgermeister